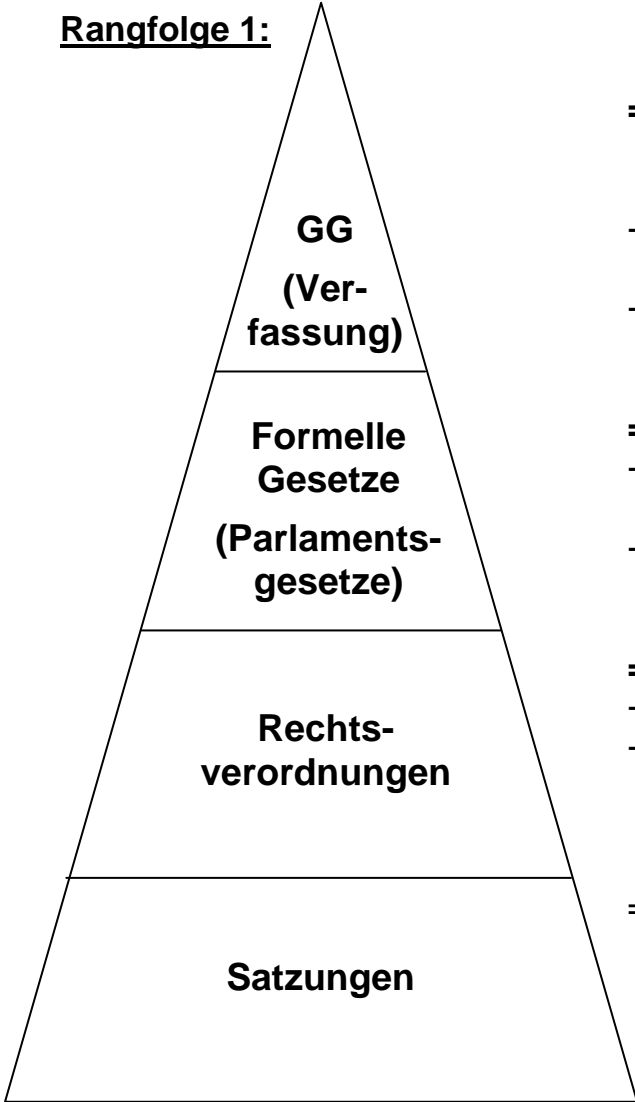


Normenlehre I

- Arten von Normen / Rangfolge der Normen -

Rangfolge 1:



= die vom Volk bzw. vom Verfassungsgeber beschlossene, allem übergeordnete „Grundordnung“ des Staates

- insb. Grundrechte als Verbürgung der jedem Menschen zustehenden Freiheiten
- am Verfassungsrecht müssen sich alle anderen Normen messen lassen

= Erlaß durch Gesetzgeber (Legislative)

- Konkretisierung der verfassungsrechtlichen Vorgaben
- dürfen nicht gegen Grundrechte oder sonstiges Verfassungsrecht verstoßen

= Erlaß durch Exekutive (siehe Art. 80 GG)

- sind „nur“ Gesetze im materiellen Sinne
- Erlaß nur aufgrund formellgesetzlicher Ermächtigung

= Erlaß durch rechtlich selbständig juristische Personen des öffentlichen Rechts

- (z.B. durch Gemeinden) zur Regelung ihrer Angelegenheiten

Kollisionsregel:

Jegliches Recht einer Rangstufe darf nicht gegen Recht einer höheren Rangstufe verstoßen.

Rangfolge 2:

